

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit in Gast- und Schwankwirtschaften im Stadtgebiet Castrop-Rauxel

Aufgrund der §§ 1, 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 20.04.1971 (GV NW 1971 S. 119) in Verbindung mit den §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung vom 28.10.1969 (GV NW 1969 S. 732) wird von der Stadt Castrop-Rauxel als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 19.09.1972 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit in Gast- und Schwankwirtschaften wird an folgenden Tagen aufgehoben:

- a) am 01. Januar;
- b) vom Sonntag vor Rosenmontag bis zum Dienstag vor Aschermittwoch;
- c) am 01. und 02. Mai.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schwankwirtschaften im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel vom 19. Dezember 1957 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Castrop-Rauxel, den 09. Oktober 1972

Stadt Castrop-Rauxel
als örtliche Ordnungsbehörde

Steffen
Oberstadtdirektor